▶ Fluggastrechte

In welcher Währung muss gezahlt werden?

| Die Fluggastrechte-Verordnung ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, dessen Flug annulliert wurde oder erheblich verspätet war, oder sein Rechtsnachfolger die Zahlung der in dieser Bestimmung genannten Ausgleichsleistung in der an seinem Wohnort geltenden Landeswährung verlangen kann. |

Nach dem EuGH (3.9.20, C-356/19, Abruf-Nr. 218375) steht diese Auslegung einer Regelung oder einer gerichtlichen Praxis eines Mitgliedstaats entgegen, wonach der zu diesem Zweck von einem solchen Fluggast oder seinem Rechtsnachfolger gestellte Antrag nur deshalb zurückgewiesen wird, weil dieser ihn in dieser Landeswährung beziffert hat. Hintergrund war ein Fall, in dem der Fluggast seine Entschädigung von 400 EUR an eine polnische Gesellschaft abgetreten hat, die dann 1.698,64 Zloty verlangte, was 400 EUR am Tag der Antragstellung entsprach. Die Fluggesellschaft wies den Antrag wegen des Verlangens einer Zahlung in Zloty zurück.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 218375

MERKE | Wird anders verfahren, sieht der EuGH den Zweck der Verordnung beeinträchtigt, dem Fluggast ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Ungleichbehandlungen in Europa sollen vermieden werden. Für die Umrechnung ist das nationale Recht unter den Gesichtspunkten der Äquivalenz und der Effektivität maßgeblich.

Ungleichbehandlungen sollen vermieden werden

▶ Partnervermittlung

Wertersatz für Vertragsleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist

| Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die Ausführung des geschlossenen Partnerschaftsvermittlungsvertrags schon während der Widerrufsfrist beginnt, widerruft er den Vertrag dann aber, ist für den Wertersatz grundsätzlich auf den im Vertrag vereinbarten Preis für die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen abzustellen und der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen. |

Das hat der EuGH (8.10.20, C-641/19, Abruf-Nr. 218376) nun auf ein Vorabentscheidungsersuchen aus Deutschland entschieden. Nur wenn der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass eine oder mehrere der Leistungen gleich zu Beginn der Vertragsausführung vollständig und gesondert zu einem getrennt zu zahlenden Preis erbracht werden, ist bei der Berechnung des dem Unternehmer nach Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie zustehenden Betrags der volle für eine solche Leistung vorgesehene Preis zu berücksichtigen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 218376

MERKE | Der Auftraggeber kann nach § 14 Abs. 3 S. 3 der Richtlinie 2011/83/EU einwenden, dass der Gesamtpreis überhöht ist. Ob das der Fall ist, bestimmt sich danach, welchen Preis für die Dienstleistung der Unternehmer anderen Verbrauchern unter den gleichen Bedingungen anbietet sowie dem Preis einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von anderen Unternehmern erbrachten gleichwertigen Dienstleistung.

Das kann der Auftraggeber einwenden